

Satzung des BSK e.V.

geändert am 03.Oktober 2000



BSK e.V.

Berufsverband Sprechen
und Kommunikation in
Niedersachsen, Hessen,
Hamburg und Bremen e. V.

I. Name, Sitz, Geschäftsjahr

§ 1

- (1) Der Verein führt den Namen Berufsverband Sprechen und Kommunikation (in Niedersachsen, Hessen, Hamburg und Bremen), im folgenden "BSK" genannt. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintrag führt er den Zusatz "e.V."
- (2) Der BSK hat seinen Sitz in Göttingen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Zweck, Aufgaben

§ 2

- (1) Der Verein bekennt sich zur demokratisch rechtsstaatlichen Ordnung. Er ist parteipolitisch unabhängig und überkonfessionell.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

- (1) Als Berufsverband hat der Verein unter anderem folgende Aufgaben:
 - a. Berufsbildung. Hierzu zählen vor allem auch Organisation und Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen einschließlich die Förderung qualifizierten Nachwuchses im Sinne des Vereins.
 - b. Verbesserung der sprecherzieherischen Versorgung der Bevölkerung.
 - c. Unterstützung der gemeinnützigen Zwecke der DGSS.
- (2) Der BSK versteht sich als Landesverband der "Deutschen Gesellschaft für Sprechwissenschaft und Sprecherziehung e.V.", im folgenden "DGSS" genannt, gemäß § 6 der DGSS-Satzung vom 26.10.1986.

III. Mitgliedschaft

§ 4

- Der BSK hat außerordentliche und ordentliche Mitglieder. Außerordentliches Mitglied kann werden, wer die Ziele des BSK unterstützt. Ordentliches Mitglied des Berufsverbandes kann werden, wer
- in den Bereichen Sprechpädagogik, Sprechtherapie oder Sprechkunst tätig ist
 - über eine der Tätigkeit entsprechende wissenschaftliche, pädagogische, therapeutische oder künstlerische Qualifikation verfügt
 - den Wohnsitz oder die Arbeitsstätte in Niedersachsen, Hessen, Hamburg oder Bremen hat und
 - Mitglied der DGSS ist. Ausnahmen beschließt der Vorstand.

§ 5

Studierende, die sich in Niedersachsen, Hessen, Hamburg oder Bremen auf die "Prüfung für Sprecherzieher/innen (DGSS)" vorbereiten, können ordentliches Mitglied des BSK werden, wenn sie die DGSS-Zwischenprüfung erfolgreich abgelegt haben.

§ 6

Für die Aufnahme ist ein schriftlicher Antrag zu stellen, über den der Vorstand des BSK bei seiner nächsten Sitzung entscheidet.

§ 7

- (1) Die Mitgliedschaft endet a) bei Todesfall, b) bei Austritt, c) bei Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist möglich zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten. Er ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem BSK ausgeschlossen werden
 - a) bei einem den Berufsverband oder seine Mitglieder schädigenden Verhalten
 - b) bei einem Beitragsrückstand von mehr als drei Monaten nach schriftlicher Mahnung. Der Beitragsrückstand wird durch den Ausschluss nicht berührt.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
- (5) Gegen Entscheidungen des Vorstandes bezüglich der Mitgliedschaft kann innerhalb von acht Wochen nach schriftlicher Benachrichtigung (Datum des Poststempels) beim Vorstand Einspruch eingelegt werden. Über diesen Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

IV. Rechte der Mitglieder

§ 8

- (1) Jedes ordentliche Mitglied besitzt das Stimm- und Antragsrecht in der Mitgliederversammlung. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme, diese ist nicht übertragbar.
- (2) Schriftliche Stimmabgabe ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Es entscheidet die jeweilige Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes vor der jeweiligen Abstimmung. Hierbei muss gewährleistet sein, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt.

§ 9

Jedes Mitglied kann sich jederzeit in allen beruflichen und sozialen Belangen an den BSK wenden.

V. Beitrag

§ 10

- (1) Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Er ist zu Beginn des Geschäftsjahres fällig. Während des Geschäftsjahres neu eintretende Mitglieder zahlen einen anteilmäßigen Beitrag, je nach Beitrittsmonat.

Satzung des BSK e.V.

geändert am 03.Oktober 2000



BSK e.V.

Berufsverband Sprechen
und Kommunikation in
Niedersachsen, Hessen,
Hamburg und Bremen e. V.

(2) Der Beitrag wird per Lastschrift von der Kassenführung eingezogen.

§ 11

In begründeten Fällen kann der Beitrag auf schriftlichen Antrag ermäßigt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand.

VI. Organe des BSK

§ 12

Organe des BSK sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 13 Der Vorstand

- (1) An der Spitze des Berufsverbandes steht der Vorstand. Er besteht aus fünf gleichberechtigten, vertretungsberechtigten Mitgliedern. Über Ausnahmen der Anzahl entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Aufgabenzuweisung innerhalb des Vorstandes wird von diesem selbst geregelt und nach außen sichtbar gemacht. Kassen- und Schriftführung müssen gewährleistet sein. Mindestens drei der Mitglieder des Vorstandes müssen eine sprecherzieherische Abschlussprüfung abgelegt haben und hauptberuflich sprecherzieherisch tätig sein.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des abwesenden Mitglieds.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt.
- (5) Die Sitzungen des Vorstandes stehen allen Mitgliedern offen.
- (6) Der Vorstand führt die Geschäfte des BSK. Unter anderem
 - pflegt er die Kontakte zwischen den in Niedersachsen, Hessen, Hamburg und Bremen im Bereich Sprechen und Kommunikation Tätigen
 - führt er Verhandlungen mit Ministerien, öffentlichen Arbeitgebern etc. zur Verbesserung der arbeitsrechtlichen Lage der Mitglieder des BSK
 - bemüht er sich um Zusammenarbeit mit den verschiedenen Organen der Erwachsenenbildung
 - widmet er sich der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
 - organisiert er Weiterbildungsveranstaltungen
 - gibt er Tätigkeitsberichte bei den Mitgliederversammlungen.

§ 14 Die Mitgliederversammlung

- (1)
 - a) Zur Mitgliederversammlung werden alle Mitglieder des BSK eingeladen. Sie wird in der Regel einmal jährlich abgehalten. Über Tagungsort und -termin entscheidet der Vorstand.

- b) Der Vorstand beruft mit einer Frist von vier Wochen die Mitgliederversammlung schriftlich ein auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder
- (2) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind u.a.
 - Entlastung des Vorstandes, Bestellung des Rechnungsprüfers/ der Rechnungsprüferin
 - Wahl des Vorstandes
 - Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge
 - Beschluss über Anträge, Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die den fälligen Jahresbeitrag entrichtet haben.
- (4) Beschlüsse werden mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Für satzungsändernde Beschlüsse ist die 2/3-Mehrheit erforderlich.

VII. Wahlen

§ 15

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand mit absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder für die Dauer von jeweils 2 Jahren. Im eventuell notwendigen dritten Wahlgang reicht die relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (2) Nur ordentliche Mitglieder des BSK sind wählbar.
- (3) Die Amtszeit beginnt nach Abschluss der Wahlen.
- (4) Wiederwahl ist möglich gestrichen.

VIII. Beurkundung der Beschlüsse

§ 16

Über alle Sitzungen der Organe des BSK sind Protokolle zu führen, die von einem Vorstandsmitglied unterzeichnet werden müssen.

IX. Auflösung des BSK

§ 17

- (1) Der Berufsverband wird aufgelöst, wenn die Auflösung auf einer allein zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen wurde.
- (2) Eventuell vorhandene Mittel gehen an die DGSS über zur Förderung sprecherzieherischer Maßnahmen.
- (3) Zur ordnungsgemäßen Abwicklung werden vom Vorstand zwei Mitglieder bestellt, die Liquidator/innen im Sinne der §§ 48 ff. BGB sind.